

**Entgeltordnung der Kunstschule
der Stadt Monheim am Rhein
vom 02.04.2012**

in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 28.03.2012, 20.12.2017, 16.12.2020 und 13.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein

in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Entgelte für den Besuch der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein

- (1) Gemäß § 4 der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten der Kunstschule folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

Angebote für Kinder und Jugendliche

Kurse:	1,50 – 2,00 €/UStd.
Workshops:	2,50 €/UStd.
Ferienangebote:	2,50 €/UStd.

Erwachsenen-Kind-Angebote

Kurse:	4,00 €/UStd.
Workshops:	5,00 €/UStd.

Angebote für Erwachsene

Kurse:	3,50 €/UStd.
Workshops:	4,50 €/UStd.
Fortbildungen ganztägig (bis 8 UStd.):	75,00 – 100,00 €
Fortbildungen halbtägig (bis 4 UStd.):	50,00 – 75,00 €

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Künstler).

- (2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfallentscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

- a) Kooperationsangebote mit Schulen oder Kindertagesstätten
- b) Angebote, die über Drittmittel finanziert werden

- c) Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztage) finanziert werden.
- (3) Alternative Unterrichtsformen
Die Kunstschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.

II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- a) Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt
 - b) Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt
 - c) Bei Nachweis einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen des Teilnehmenden wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.

(2) (gestrichen)

(3) (gestrichen)

- (4) Entgelte können von der Leitung der Kunstschule gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II. 1. beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

III. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden verpflichtet, die sich rechtsverbindlich zu einem Angebot angemeldet haben. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der Kunstschule zustande. Das Entgelt wird fällig zum 28. des Monats, in welchem die gebuchte Veranstaltung begonnen hat.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbei-

tungsentgelt von bis zu 8,00 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt. Bei entgeltfreien Angeboten wird bei Abmeldung kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung der Kunstschule.

V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

VI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft seit dem 16.12.2023]